

Radiointerview:

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Offenlegung von Bilanzen

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Wer ist denn überhaupt von dieser Offenlegungspflicht betroffen, sind dies nicht nur die "großen" Unternehmen?

Weinberger: Nein, das hat mit der Größe des Unternehmens nichts zu tun.

Seit 2007 müssen aufgrund einer Gesetzesänderung alle Kapitalgesellschaften und alle haftungsbeschränkten Personengesellschaften ihre Bilanzen beim elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Es gibt allerdings Erleichterungen für kleine Gesellschaften, die z.B. darin bestehen, dass nur eine verkürzte Bilanz und der Anhang jedoch keine Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht werden müssen.

Frage: Was kann man aus den Bilanzen erkennen? Sieht man z.B. wieviel ein Unternehmen Gewinn macht, oder wie gut oder schlecht es um ein Unternehmen steht?

Weinberger: Ein geschulter Bilanzleser wird aus den veröffentlichten Zahlen in der Regel erkennen, wie gut oder schlecht es um ein Unternehmen steht, und auch wie die Gewinnsituation der letzten Jahre war. Deshalb ist es wichtig sich über seine Strategie im Klaren zu sein. Will der Unternehmer bewusst eine gute Bilanz zeigen, wird er eine offensive Veröffentlichungsstrategie fahren, will er dagegen sich eher etwas schlechter zeigen wird er eine konservative Bilanzpolitik machen und eher weniger Informationen preis geben.

Je nachdem wie die Strategie ist, kann in der Bilanzerstellung entsprechend gestaltet werden und Ausweiswahlrechte genutzt werden.

Frage: Welche Tipps haben Sie für Unternehmer, die eben nicht wollen, dass jeder ihren Gewinn einsehen kann?

Weinberger: Der Regelfall bei den veröffentlichten Bilanzen ist, dass GmbHs den Jahresüberschuss ausweisen. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit nach der so genannten Gewinnverwendungsmethode zu bilanzieren. Dies hätte z.B. bei einer Vorabausschüttung zur Folge, dass nur noch der im Unternehmen verbleibende Rest als Bilanzgewinn ausgewiesen wird. Dadurch ist es auch für den Experten nicht möglich den tatsächlichen Gewinn des Geschäftsjahres aus der veröffentlichten Bilanz zu erkennen.

Daneben gibt es noch viele andere Möglichkeiten, z.B. durch Umwandlungen, Betriebsaufspaltungen oder der Aufnahme von stillen Gesellschaftern, durch die die veröffentlichten Zahlen gestaltet werden können – dies sollte aber ganz individuell geprüft werden.